

VERFÜGUNG

vom 9. September 2004

Wil. Revision kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Wil II - Festsetzung

Das Gebiet Wil II ist im kantonalen Richtplan als Materialgewinnungsgebiet bezeichnet. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 182 vom 15. Februar 2002 wurde der für den Abbau der Kiesvorkommen erforderliche kantonale Gestaltungsplan nach § 44a PBG festgesetzt. Die vorliegende, von der HASTAG Kies AG und der Toggenburger AG eingereichte Vorlage sieht verschiedene Änderungen in der Verkehrsführung (Rüdlingerstrasse, Werkstrassen, Zufahrt zum Kieswerk Wil/Industriestrasse, Erschliessung Süd mit neuer Zufahrt zum Werk Toggenburger) sowie zusätzliche Bandanlagen und eine Rohkieshalde als Zwischendepot vor. Der Perimeter der vorliegenden Revision des Gestaltungsplans Wil II umfasst im Gebiet westlich der Rüdlingerstrasse neu auch Teile des Perimeters des Gestaltungsplans Wil I (Verfügung der Baudirektion vom 24. März 1995). Diese Änderung betrifft jedoch lediglich die Erschliessung Süd mit der neuen Zufahrt zum Werk Toggenburger. Die Revision ist nach Anhörung des regionalen Planungsverbandes und der betroffenen Gemeinden, gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG, vom 4. Juni 2004 bis zum 2. August 2004 öffentlich aufgelegt worden.

Gegen die Revision des Gestaltungsplans sind im Rahmen der öffentlichen Auflage keine Einwendung von Dritten erhoben worden.

Die Anhörung der nachgeordneten Planungsträger hat ergeben, dass keine prinzipiellen Einwände gegen die Festsetzung der Revision vorliegen. Der Wunsch der Gemeinde Wil, den Gestaltungsplan mit dem Hinweis zu ergänzen, dass die Sperrung der Rüdlingerstrasse maximal 9 Monate dauern darf, wurde im Plan Nr. 2a berücksichtigt.

Die Vorlage entspricht § 44a PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben; der Festsetzung des Gestaltungsplanes steht nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Revision des kantonalen Gestaltungsplans Kiesabbaugebiet Wil II, bestehend aus den Vorschriften vom 21. Mai 2004 sowie den Plänen Nr. 1, 2a, 2b, 3 und 4 vom 17. März/24. August 2004, wird festgesetzt.
- II. Die vorliegende Revision ersetzt – was den westlich der Rüdlingerstrasse liegenden Bereich der Zufahrt zum Werk Toggenburger anbetrifft – den Gestaltungsplan Wil I (Verfügung der Baudirektion Nr. 354 vom 24. März 1995).
- III. Die Revision steht bei der Gemeindeverwaltung Wil sowie der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten die dazugehörigen weiteren Akten eingesehen werden.
- IV. Der HASTAG Kies AG, Industriestrasse 16, 8196 Wil, wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für die Insertionskosten.

Prüfungs- u. Festsetzungsgebühr	Fr.	6'000.00	Auftrag 83120.40.040
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	Auftrag 83120.40.040
<u>Total</u>	<u>Fr.</u>	<u>6'064.00</u>	<u>Konto 8300.43100000</u>

- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- VI. Dispositiv Ziffern I, II, III und V werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.

VII. Mitteilung an:

Den Gemeinderat Wil, 8196 Wil, die HASTAG Kies AG, Industriestrasse 16, 8196 Wil, die Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, 8404 Winterthur, (je unter Beilage des Gestaltungsplans, im Doppel), den Gemeinderat Hüntwangen, 8194 Hüntwangen, die Planungsgruppe Zürcher Unterland, c/o Gemeindeverwaltung, 8193 Eglishausen, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Abfall, Wasser, Energie

und Luft (Abfallwirtschaft), das Amt für Landschaft und Natur (Fachstelle Naturschutz), das Tiefbauamt, (Abteilungen Staatsstrassen, Fachstelle Lärmschutz), das Amt für Raumordnung und Vermessung (je unter Beilage eines Gestaltungsplanes), kch, Postfach, 8193 Eglisau (unter Beilage eines Gestaltungsplans, im Doppel), das Verwaltungsgericht, das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen u. Controlling sowie kantonale Leitstelle für Baubewilligungen).

Zürich, den 9. September 2004
041749/Owe/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:





Kanton Zürich
Gemeinde Wil

2a

Kantonaler Gestaltungsplan

Kiesabbaugebiet Wil II

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 182/2002 vom 15.02.2002

Phasenpläne 1+2 1:5'000

Revision 2004

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 974 vom - 9. Sep. 2004

Die Gesuchstellerin

HASTAG Kies AG, Industriestrasse 16, 8196 Wil ZH
Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, 8404 Winterthur



Legende

- = unberührtes Gebiet
- = Abbaugelände (offene Fläche)
- = Wanderbiotope
- = ökologische Ausgleichsfläche
- = def. rekultivierte Flächen
- = Lagerplatz
- = Werkstrassen
- = Gemeindestrassen
- = Bahngleis (Option)
- = Förderbänder
- = Industriezone
- = Perimeter

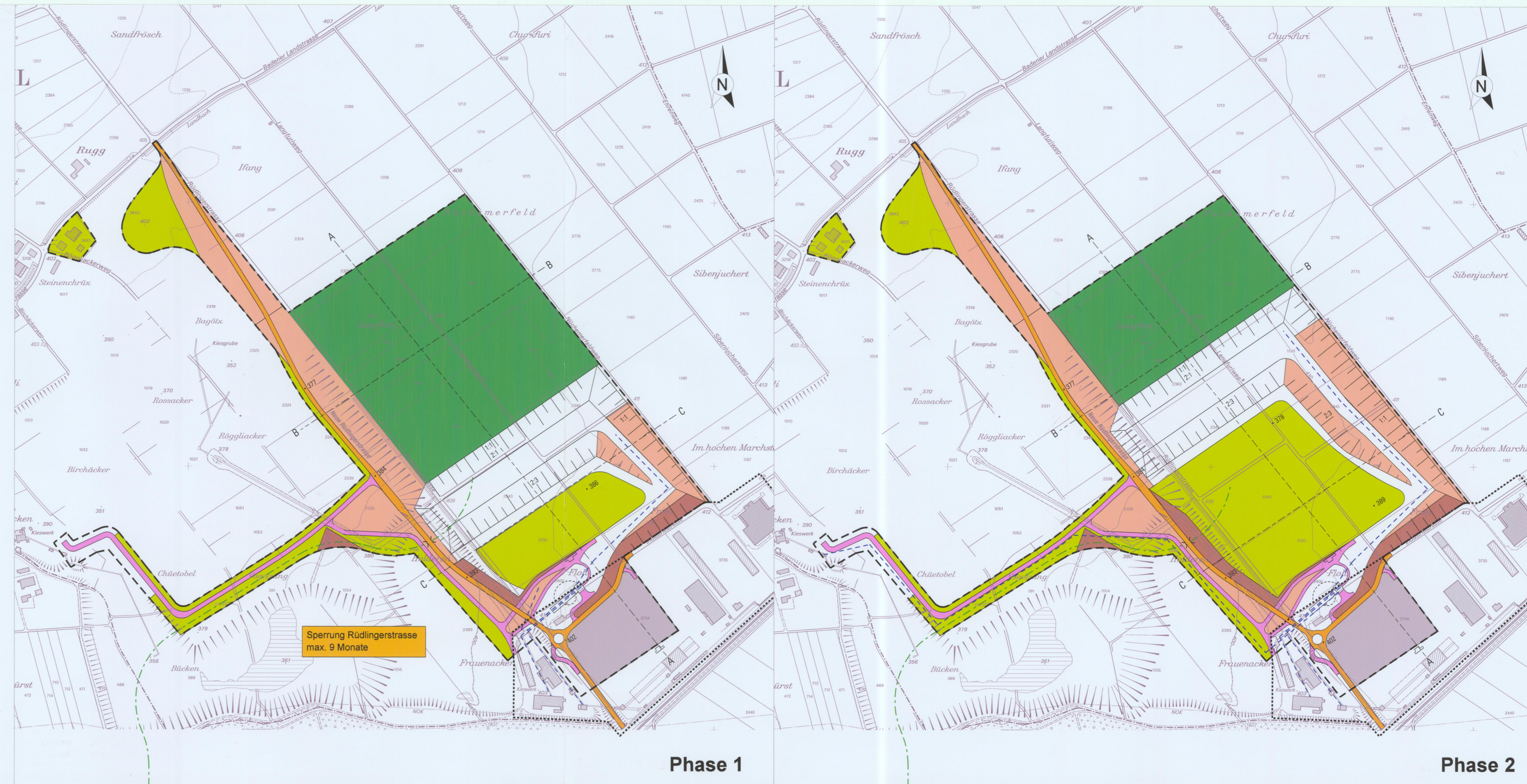
Die Pläne zeigen den Stand des Abbaues und der Wiederauffüllung am Ende der jeweiligen Phase

Ingenieure
Geometer
Planer
kch
Kuratli Calörtscher Hirner

Wasterkingenweg, 8193 Eglisau

Tel. 01 867 26 26
Fax 01 867 11 66
kch-ing@bluewin.ch

Datum	17. März 2004	Änderung am:
Gezeichnet	AS	24. August 2004
Geprüft	Ku	
Archiv Nr.		963 - 004a
Plangrösse	30 x 104 cm	



Phase 1

Phase 2



Kanton Zürich
Gemeinde Wil

2b

Kantonaler Gestaltungsplan

Kiesabbaugebiet Wil II

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 182/2002 vom 15.02.2002

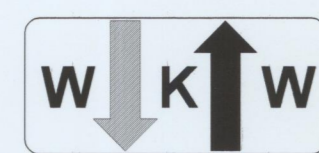
Phasenpläne 3+4 1:5'000

Revision 2004


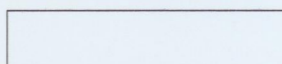
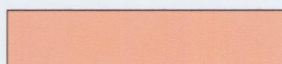
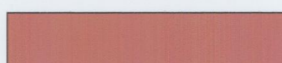


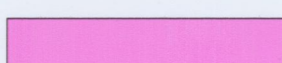





Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 774 vom 9. Sep. 2004

Die Gesuchstellerin

HASTAG Kies AG, Industriestrasse 16, 8196 Wil ZH
Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, 8404 Winterthur



Legende

-  = unberührtes Gebiet
-  = Abbaugelände (offene Fläche)
-  = Wanderbiotope
-  = ökologische Ausgleichsfläche
-  = def. rekultivierte Flächen
-  = Lagerplatz
-  = Werkstrassen
-  = Gemeindestrassen
-  = Bahngleis (Option)
-  = Förderbänder
-  = Industriezone
-  = Perimeter

Die Pläne zeigen den Stand des Abbaues und der Wiederauffüllung am Ende der jeweiligen Phase



Phase 3

Phase 4

Ingenieure
Geometer
Planer **kch**
Kuratli Calörtscher Hirner

Wasterkingenweg, 8193 Eglisau

Tel. 01 867 26 26
Fax 01 867 11 66
kch-ing@bluewin.ch

Datum	17. März 2004	Änderung am:
Gezeichnet	AS	
Geprüft	Ku	
Archiv Nr.		
Plangrösse	30 x 104 cm	963 - 004b



Kanton Zürich
Gemeinde Wil

3

Kantonaler Gestaltungsplan

Kiesabbaugebiet Wil II

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 182/2002 vom 15.02.2002

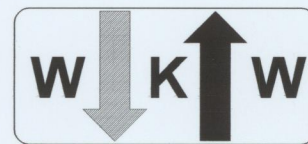
Endgestaltung 1:5'000

Revision 2004

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 974 vom 9. Sep. 2004

Die Gesuchstellerin

HASTAG Kies AG, Industriestrasse 16, 8196 Wil ZH
Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, 8404 Winterthur

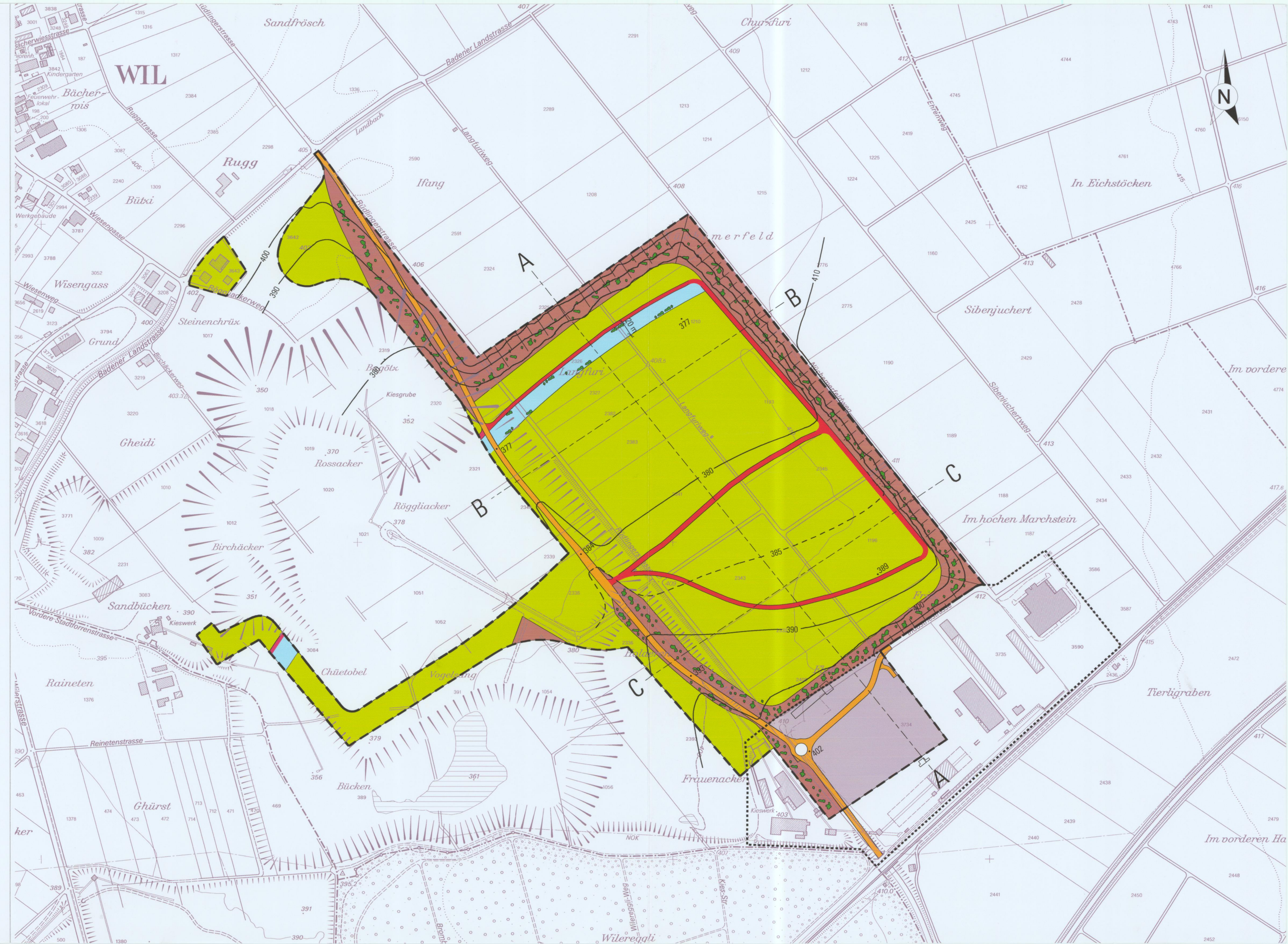


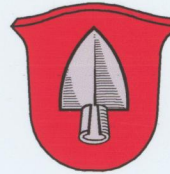
Ingenieure Geometer Planer kch Kuratli Calortscher Hirner Wasterkingerweg, 8193 Eglisau Tel. 01 867 26 26 Fax 01 867 11 66 kch-ing@bluewin.ch	Datum	17. März 2004	Änderung am:
	Gezeichnet	Cc	
	Geprüft	Ku	
	Archiv Nr.		
Plangrösse	30 x 84 cm	963 - 005	

Legende

- = Ökologische Ausgleichsfläche gemäss Gesamtkonzept
- = Feuchtgebiete
- = Kulturland
- = Lagerplatz
- = Gemeindestrassen
- = Flurwege
- = Industriezone
- = Perimeter

Die Pläne zeigen den Stand des Abbaues und der Wiederauffüllung am Ende der jeweiligen Phase





Kanton Zürich
Gemeinde Wil

4

Kantonaler Gestaltungsplan

Kiesabbaugebiet Wil II

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 182/2002 vom 15.02.2002

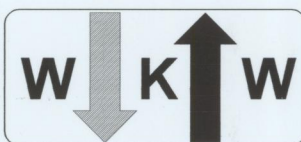
Schnitte 1:2'500/1'250

Revision 2004

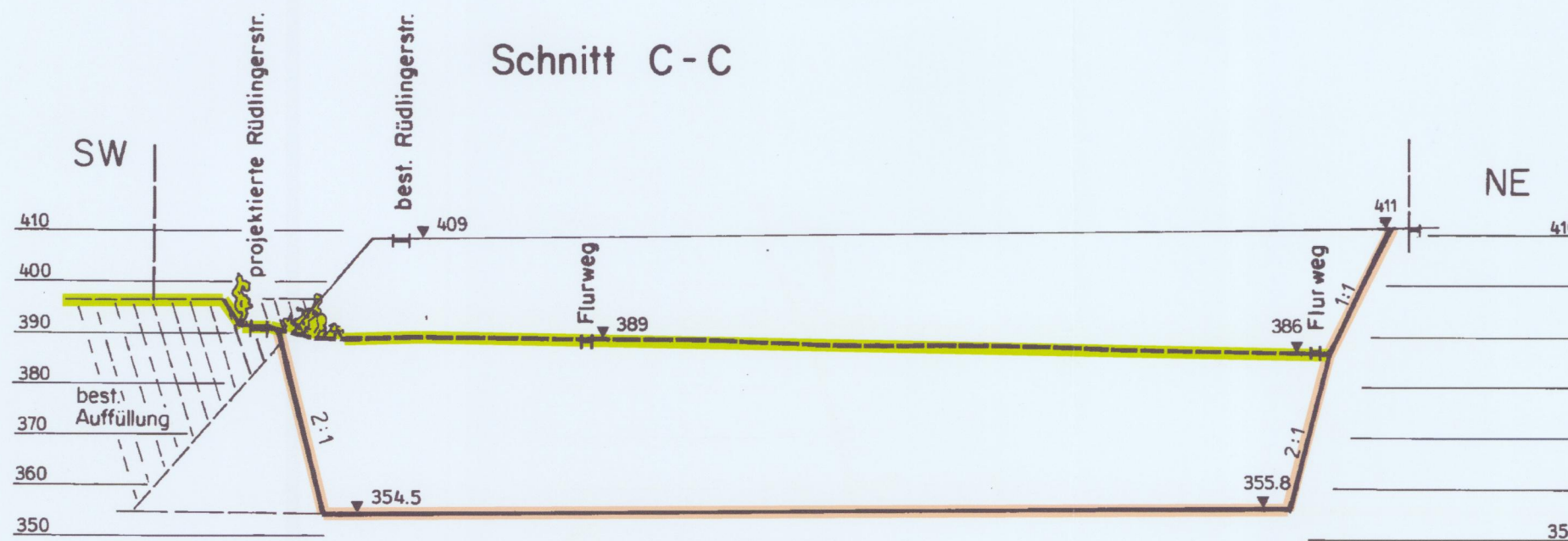
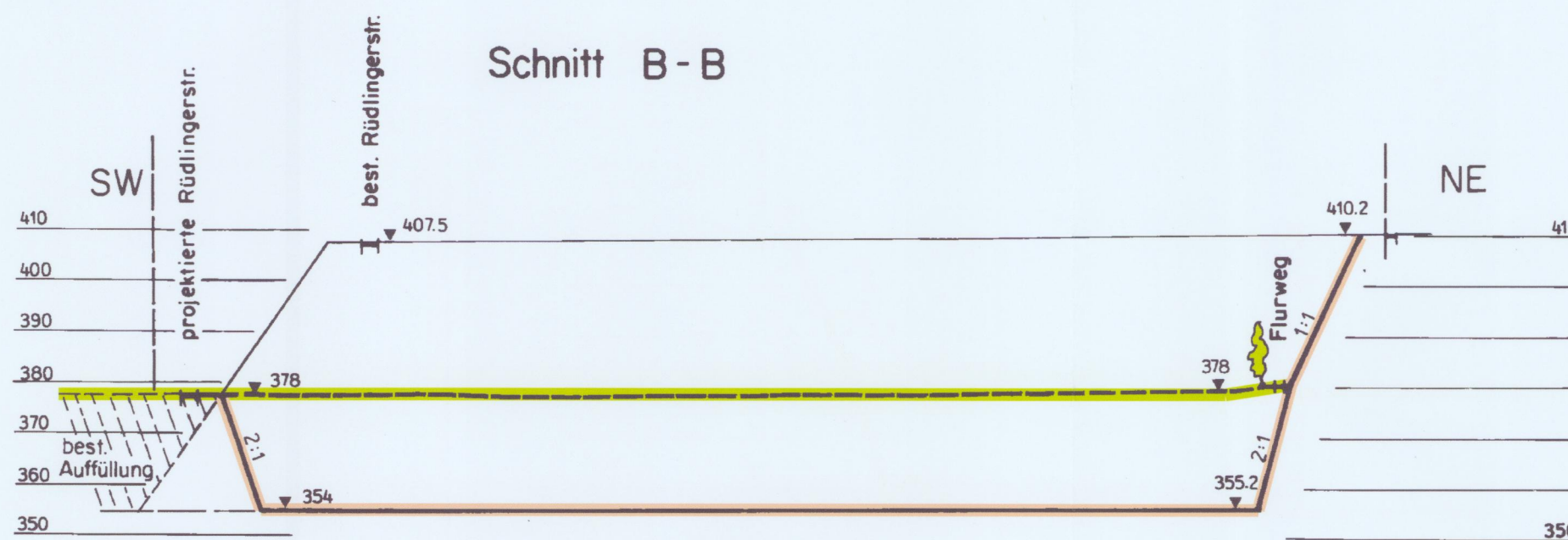
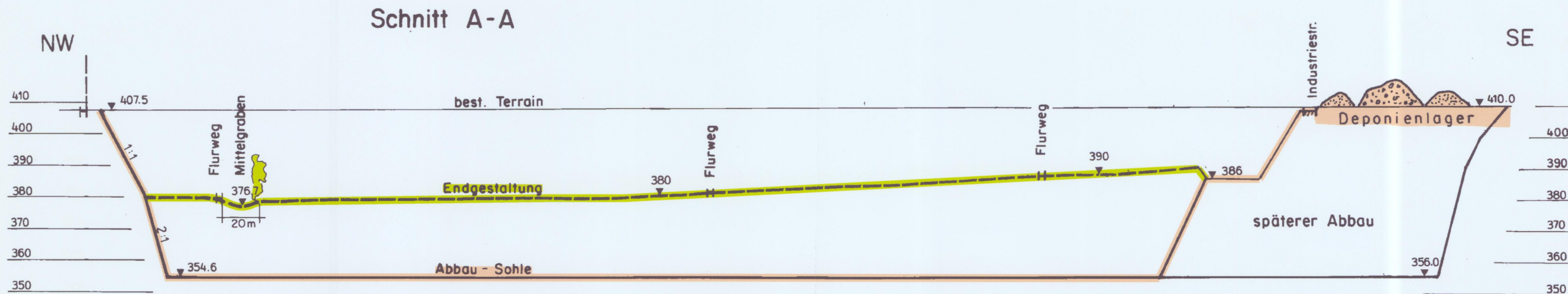
Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 974 vom 9. Sep. 2004

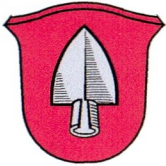
Die Gesuchstellerin

HASTAG Kies AG, Industriestrasse 16, 8196 Wil ZH
Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, 8404 Winterthur



<p>Ingenieure Geometer Planer kch Kuratli Calürtscher Hirner Wasterkingenweg, 8193 Eglisau Tel. 01 867 26 26 Fax 01 867 11 66 kch-ing@bluewin.ch</p>	Datum	15. Jan. 2002	Änderung am:
	Gezeichnet	AS	18. Feb. 2004
	Geprüft	Ku	
	Archiv Nr.		963 - 006
	Plangrösse	30 x 63 cm	





Kanton Zürich
Gemeinde Wil

Kantonaler Gestaltungsplan

Kiesabbaugebiet Wil II

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 182/2002 vom 15.02.2002

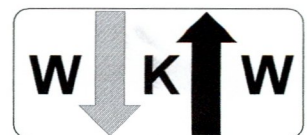
Gestaltungsplanvorschriften

Revision 2004

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. *974* vom - 9. Sep. 2004

Die Gesuchstellerin

HASTAG Kies AG, Industriestrasse 16, 8196 Wil ZH
Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, 8404 Winterthur



<p>Ingenieure Geometer Planer</p> <p>kch</p> <p>Kuratli Calörtscher Hirner</p> <p>Wasterkingerweg, 8193 Eglisau</p> <p>Tel. 01 867 26 26 Fax 01 867 11 66 kch-ing@bluewin.ch</p>	Datum	17. März 2004	Änderung am:
	Gezeichnet	Ku	21. Mai 2004
	Geprüft	BRM	
	Archiv Nr.	CAD	963
	Plangrösse	A4	

Gestaltungsplanvorschriften Wil II

Revision 2004

Vorbemerkung:

Die folgenden Artikel stützen sich im wesentlichen auf den mit Baudirektionsverfügung Nr. 182 / 2002 vom 15. Februar 2002 bewilligten kantonalen Gestaltungsplan gemäss § 44a PBG.

Die Artikel wurden unter Berücksichtigung der Revision 2004 aus der Planung von 2002 übernommen. Die Landschaftsgestaltung gemäss dem „Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes“ (Arbeitsgruppe Gestaltung Rafzerfeld / Baudirektion des Kantons Zürich 1992) bleibt unverändert.

Die Revision des Gestaltungsplanes bezweckt im wesentlichen den Einbezug folgender Anlagen in die Planung:

- grössere Rohkiesabzugshalde,
- die Kiesförderung unter der Rüdlingerstrasse hindurch
- den Kreisel bei der Einmündung der Industriestrasse in die Rüdlingerstrasse
- die Führung von Werkstrassen im Bereich des Kieswerkes der HASTAG Kies AG, Wil ZH
- die südliche Zufahrt zum Kieswerk Toggenburger AG
- die provisorische Führung der Rüdlingerstrasse

Akten

Art.1 Der Gestaltungsplan ist definiert durch die Gestaltungsplanvorschriften und durch folgende Pläne:

Plan 1	Gestaltungsplanperimeter und Abbaukoten 1 : 10'000 Plan feste Anlagen 1 : 5'000 Plan Transportwege 1 : 10'000 Datum: 17. März 2004	Plan-Nr.: 963 - 003
Plan 2a	Phasenpläne 1 + 2 1 : 5'000 Datum: 17. März 2004	Plan-Nr.: 963 - 004a
Plan 2b	Phasenpläne 3 + 4 1 : 5'000 Datum: 17. März 2004	Plan-Nr.: 963 - 004b
Plan 3	Endgestaltung 1 : 5'000 Datum: 17. März 2004	Plan-Nr.: 963 - 005
Plan 4	Schnitte 1 : 2'500 / 1 : 1'250 Datum: 18. Feb. 2004	Plan-Nr.: 963 - 006

Beilage 1: Übersicht über Flächen und Kubaturen

Geltungsbereich	Art.2	Die Gestaltungsplanvorschriften gelten integral für den Gestaltungsplanperimeter. Für Gebiete, die in frühere Gestaltungspläne einbezogen waren, gelten diese neuen Vorschriften.
Zweck	Art.3	Der Gestaltungsplan regelt den Kiesabbau, die Auffüllung und die Endgestaltung mit der Rekultivierung des Gebietes „Wil II“, Gemeinde Wil
Abbauphasen	Art.4	Für den Abbauvorgang sind die Phasen 1 – 4 und die Schnitte massgebend. Die Baufreigabe im Sinne von § 326 PBG einer weiteren Abbauphase setzt den Stand der Rekultivierung gemäss Phasenplan voraus.
Abbaukubaturen	Art. 5	Die Abbaukubaturen sind pro Phase in den Tabellen „Übersicht über die Flächen und Kubaturen“ (Beilage 1) aufgeführt. Die Abdeckung ist darin eingerechnet.
Begrenzungskriterium Offene Fläche	Art. 6	Gemäss dem „Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes“ (Baudirektion 1992) darf die offene Gesamtfläche aller Kiesgruben 50 ha nicht überschreiten. Nicht eingerechnet werden maximal 10 ha Schlammweiher, welche temporär als Wanderbiotop zu gestalten ist. Beim Wechsel zu einer neuen Abbauetappe dürfen für 2 bis 4 Jahre höchstens 10 ha zusätzlich als offene Fläche beansprucht werden. Die beteiligten Unternehmen sind verpflichtet die Einhaltung der Flächenbegrenzung unter sich zu regeln.
Begrenzungskriterium Abbauvolumen	Art. 7	Gemäss dem „Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes“ dürfen in 5-Jahresabschnitten nicht mehr als 10 Mio m ³ Kies (Festmass) abgebaut werden. Die beteiligten Unternehmen sind verpflichtet die Einhaltung der Abbaubeschränkung unter sich zu regeln.
Abbaukoten	Art. 8	Das Abbaugebiet ist in den Phasenplänen festgelegt. Für die Abbaukoten ist massgebend: Locher Th.: Grundwassergebiet Rafzerfeld, Kiesabbau. Ermittlung der maximal möglichen Abbaukoten über dem Grundwasser. Variante A II, Zürich AGW 1989. Die Abbaukoten liegen 2 m über dem maximalen Grundwasserspiegel gemäss Anreicherungsvariante A II. Massgebend ist Plan 1.
Grundwasserüberwachungsprogramm	Art. 9	Der Grundwasserspiegel ist im projektierten Kiesabbaugebiet während der ganzen Betriebsdauer zu überwachen. Die Überwachung der Grundwasserqualität hat gemäss dem Grund-

wasserüberwachungskonzept Rafzerfeld (Dr. von Moos AG, Juli 1995, Erweiterung Juli 2000) zu erfolgen.

- | | | |
|---|---------|---|
| Strassenabstand | Art. 10 | Der horizontale Abstand ab der Strassengrenze bis zur Böschungsoberkante nach Abdeckung muss an der Rüdlingerstrasse, an der Industriestrasse und am Nüchemerfeldweg mindestens 9 m betragen. |
| Umzäunung
Schutzwall | Art. 11 | Die Böschungsoberkanten sind, soweit kein Wall geschüttet wird, bis zum Abschluss der Rohplanie im entsprechenden Bereich mit festen Drahtflechtzäunen zu sichern. Entlang der alten Rüdlingerstrasse muss ein minimal 1.2 m hoher Schutzwall geschüttet werden. Dieser ist in Absprache mit der Gemeinde und der Fachstelle Naturschutz mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. |
| Auffüllung,
Endgestaltung | Art. 12 | <p>Die Auffüllung und Endgestaltung haben gemäss den Plänen 2a, 2b, 3 und 4 zu erfolgen.</p> <p>Für die Qualitätsanforderungen an das extern zugeführte Material und die Qualitätssicherung ist die „Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial BUWAL 1999“ verbindlich. Es darf nur Aushubmaterial abgelagert werden, das die Richtwerte U der Richtlinie erfüllt.</p> <p>Für die Überwachung der Materialablagerung hat die betreffende Unternehmung eine verantwortliche Person zu bezeichnen.</p> |
| Bodenrekultivierung | Art. 13 | <p>Die Bodenrekultivierung (Abdeckung, Zwischenlagerung von Bodenmaterial, Bodenauftrag und Folgenutzung) hat nach den „Richtlinien für Bodenrekultivierungen“ des Kantons Zürich (1. Juli 2003) zu erfolgen.</p> <p>Für die einzuhaltende Neigung ist der Plan 4 massgebend.</p> <p>Vor jeder Rekultivierungsetappe muss die Rohplanie durch das AWEL unter Einbezug der Fachstelle Bodenschutz abgenommen werden.</p> |
| Wanderbiotope | Art. 14 | <p>Für die Wanderbiotope in der offenen Grube sind die Phasenpläne (Plan 2a und 2b) massgebend.</p> <p>Bei zwingendem betrieblichen Bedarf von Teilen der bezeichneten Wanderbiotope können Teilflächen in Absprache mit dem Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz verlegt werden.</p> |
| Ökologische Ausgleichsflächen gemäss Gesamtkonzept (Kantonsratsbeschluss vom 13.9.1993) | Art. 15 | Für die Festlegung und Gestaltung der ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Gesamtkonzept ist der Plan Endgestaltung (Plan 3) massgebend. Dieser basiert auf dem „Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes“. |

Die Detailgestaltung hat jeweils nach abgeschlossener Aufschüttung auf Kosten der am Abbau beteiligten Unternehmen zu erfolgen.

Die Gestaltung der Ausgleichsflächen gemäss Gesamtkonzept sind im Einvernehmen mit dem Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, dem Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, und auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes zu planen und zu realisieren.

Detailprojekt für ökologische Ausgleichsflächen gemäss Gesamtkonzept

- Art. 16 Die Detailprojekte für die ökologischen Ausgleichsflächen gemäss dem Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes mit Angaben des Biotoptyps, der Qualität, der Ziele, der Erfolgskontrolle, der Massnahmen einschliesslich der für die Erzielung und Erhaltung notwendigen Bewirtschaftung, der Substrate, sind mit der Fachstelle Naturschutz vor der Erstellung der Flächen abzusprechen. Die Gemeinde ist darüber vor der Realisierung zu informieren.

Schutz und Unterhalt der ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Gesamtkonzept

- Art. 17 Durch geeignete Schutzmassnahmen ist der dauernde Bestand der ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Gesamtkonzept zu gewährleisten. Für die Pflege und den Unterhalt sind die am Abbau beteiligten Unternehmen verantwortlich. Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Unterhalt und Pflege von Naturschutzgebieten.

Die Erfolgskontrolle für die naturnahen Flächen und die ökologischen Ausgleichsflächen gemäss dem Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes ist mit dem Projekt Erfolgskontrolle Kiesgrubenbiotope Rafzerfeld der Fachstelle Naturschutz zu koordinieren. Istzustand, Zielzustand, Zielarten und weitere relevanten Angaben werden pro Teilfläche erfasst. Die Aufgabenteilung für die Erfolgskontrolle wird zwischen dem Kieswerk und der Fachstelle Naturschutz separat vereinbart. Die sich aus dem Vergleich des Istzustandes mit dem Zielzustand ergebenden Massnahmen werden anlässlich einer jährlichen Begehung des Kieswerkes in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz festgelegt.

Wege

- Art. 18 Der Bau des Wegnetzes hat gemäss Plan 3 zu erfolgen. Anpassungen sind im Rahmen der Neuzuteilung der Grundstücke möglich. Das Wegnetz hat nur provisorischen Charakter. Die definitive Lage, Anzahl und Ausbaustandard der Wege ist in einem separaten Verfahren, allenfalls mittels der Landumlegung nach Landwirtschaftsgesetz, festzusetzen.

Der Zugang zu den einzelnen bewirtschafteten Grundstücken ist jederzeit sicherzustellen.

Die neuen Flurwege müssen durch die Unternehmen erstellt werden. Sie gehen nach der Bauabnahme in den Unterhalt der Gemeinde Wil über und sind nach der Grenzbereinigung im Tausch mit den heutigen Wegflächen in das Eigentum zuzuteilen.

Erschliessung und feste Anlagen

Art. 19 Es dürfen insbesondere folgende feste Anlagen (Plan 1) mit den zugehörigen Einrichtungen wie Schutzwälle, Transformatoren, Aufgabetrichter erstellt werden:

- Die Bandanlage vom Abbaugebiet zum bestehenden Übergabetrichter
- Die Rohkieshalde mit Abzugstunnel und Aufgabesilos
- Die Bandanlage vom Abbaugebiet zur Rohkieshalde
- Die Bandanlage von der Rohkieshalde zu den bestehenden Bändern Richtung Kieswerk und Bahnverlad (Unterquerung der Rüdlingerstrasse)
- Die Bandanlage von der Rohkieshalde zum Kieswerk Toggenburger AG
- Eine Einfahrt ab der Rüdlingerstrasse in das Auffüllgebiet Wil I
- Eine Einfahrt ab der Rüdlingerstrasse in das Auffüllgebiet Wil II
- Eine Unterführung unter der Rüdlingerstrasse für den Werkverkehr zwischen Abbau- und Auffüllgebiet und Werk
- Eine Ein- und Ausfahrt des Kieswerkes auf die Rüdlingerstrasse
- Eine interne Zu- und Wegfahrspur zum/vom Kreisel Rüdlingerstrasse – Industriestrasse
- Eine südliche Zufahrt zum Kieswerk Toggenburger AG von der Rüdlingerstrasse
- Eine interne Verbindung von der Unterführung Rüdlingerstrasse zur Zufahrt des Kieswerks Toggenburger AG
- Eine Bandanlage vom Kieswerk Toggenburger AG über die Rüdlingerstrasse zum Aufgabetrichter in der Grube Wil II
- Als Option eine Verlängerung des Abladegleises vom Ghüst via Unterführung Rüdlingerstrasse nach Wil II

Weitere Ein- und Ausfahrten der Rüdlingerstrasse sind für den Werkverkehr nicht gestattet.

Das Aufstellen und Verschieben, entsprechend dem Abbauvorgang eines Baustellencontainers von max. 20 m² Grundfläche für Personalaufenthalt, Trocken-WC, Material und eines Transformators für den Antrieb der Transportbänder und die Hochdruckpumpe sowie Pneuwaschanlagen sind zulässig.

Baustellenabwässer

Art. 20 Abwasser von Baustellen innerhalb des Perimeters sowie der häuslichen Abwässer aus den Baustellencontainer sind gemäss SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997, zu entsorgen.

Einordnung der Werkgebäude

Art. 21 Bei Umbau oder Neubau sind geeignete Massnahmen zur besseren Einordnung der Kieswerkgebäude vorzusehen. Gegenüber dem internen Strassenanschluss an den Kreisel muss der kantonale Mindestabstand von 3.5 m eingehalten werden.

Maschineneinsatz und werksinterne Transporte

Art. 22 Der Abbau ist mit Erdbewegungsmaschinen oder mit Hochdruckwasserstrahl auszuführen. Sprengungen bedürfen der Bewilligung. Der Abtransport von der Abbaustelle zum Werk

hat vorwiegend über mobile und feste Bandanlagen zu erfolgen.

Rückfahren per Lastwagen sind ab den bewilligten Zufahrten über das Areal des Materialgewinnungsgebietes zur Schüttstelle auszuführen.

Erhebliche Staubemissionen durch den Werkverkehr oder staubende Güter sind zu vermeiden.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

- Hartbeläge auf Abrollstrecken innerhalb des Abbaugeländes sowie auf langfristig bestehenden Transportwegen zur Aufbereitungsanlage
- Reinigung der Fahrzeuge
- Wenn nötig maschinelles Wischen und Nassreinigen der Fahrwege
- Angepasste Fahrgeschwindigkeit

Staubemissionen	Art. 23	Die Umgebung des Abbau- und Wiederauffüllgebietes und des allg. Grubenbetriebes ist mit geeigneten Massnahmen vor der Staublast zu schützen.
Lärmemissionen	Art. 24	<p>Die Umgebung des Betriebes darf durch Einwirkungen wie z.B. Lärm, Erschütterungen und dergleichen nicht geschädigt oder belästigt werden.</p> <p>Die Lärmemissionen des Kiesabbaus sind nach Lärmschutzverordnung (LSV) Art. 7 soweit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, und die Immissionen die Planungswerte nicht überschreiten.</p> <p>Beim Abdecken und Rekultivieren sind die Lärmemissionen soweit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.</p> <p>Bei der Ermittlung der Lärmimmissionen als Beurteilungspegel Lr für Industrie- und Gewerbelärm sind die im Anhang 6 LSV vorgeschriebenen Korrekturen zu berücksichtigen.</p>
Lärmimmissionen von Anlagen	Art. 25	<p>Alle Anlagen von denen Lärmimmissionen ausgehen können, sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, so sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instandzustellen.</p> <p>Bei der Beschaffung neuer Maschinen sind möglichst lärmarme Typen vorzuziehen.</p> <p>Ergänzende und verschärfte Lärmbegrenzungen bleiben vorbehalten, wenn zu einem späteren Zeitpunkt feststeht, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden.</p>
Messungen Lärm- und Staubimmissionen	Art. 26	Der Gemeinderat hat das Recht bei übermässigen Lärm- und Staubimmissionen, auf Kosten der Unternehmer, zweimal jährlich entsprechende Messungen durchführen zu lassen. Notwendige Massnahmen sind durch die verantwortlichen und zuständigen Behörden festzulegen und durchzusetzen.

Schadstoffarme Baumaschinen	Art. 27	Es sind nur Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die bezüglich Schadstoffemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
Transportweg	Art. 28	<p>Für die zulässigen Transportwege auf Schiene und Strasse ist der Plan „Transportwege“ (Plan 1) verbindlich. Auf den übrigen Strassen ist nur die Zulieferung auf Baustellen gestattet.</p> <p>Die Unternehmen haben die erforderlichen Anlagen zur Radreinigung zu erstellen und zu betreiben, so dass die öffentlichen Strassen nicht verschmutzt werden.</p>
Verlegung der Rüdlingerstrasse	Art. 29	<p>Die Industriestrasse ist zulasten der Unternehmen gemäss Plan zu verlegen. Die Rüdlingerstrasse zwischen Mittelgraben und Badener Landstrasse ist im Sinne des „Gesamtkonzeptes zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes“ spätestens vor dem Abbau der angrenzenden Kiesreserven definitiv zu verlegen.</p> <p>Der Ausbaustandard muss minimal demjenigen der bestehenden Strasse entsprechen. Das Projekt ist gemäss Strassengesetz § 12 mit den interessierten Behörden zu bereinigen.</p> <p>Die Strassenverlegungen gehen voll zu Lasten der Unternehmen.</p>
Bahntransporte	Art. 30	<p>Gemäss „Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes“ betragen die Anteile des per Bahn zu transportierenden Materials:</p> <p>Für Kies (Abfuhr) 75% und</p> <p>Für Deponiematerial (Rückfuhr) 50%</p> <p>Die prozentualen Anteile werden durch alle Unternehmen des Kiesabbaubereiches Rafzerfeld gemeinsam erfüllt.</p> <p>Sie sind jährlich der Baudirektion und den Gemeinderäten von Wasterkingen, Hüntwangen, Wil, Rafz und Eglisau bekanntzugeben.</p> <p>Die im Gestaltungsplan beteiligten Unternehmen sind verpflichtet, die Aufteilung der Bahn- und Strassentransporte unter sich selbst zu regeln.</p> <p>Die trotz Bahnanschluss verbleibenden Lastwagenfahrten sind im Hinblick auf eine Leerfahrtenverminderung weiterhin zu optimieren.</p> <p>Die im Moment in einer Arbeitsgruppe laufenden Bemühungen, die Begrenzungskriterien bezüglich der Bahnanteile neu zu definieren, führen möglicherweise zu Änderungen der betreffenden richtplanerischen Vorgaben im Versorgungsplan. Für diesen Fall ist nach der Festsetzung des Versorgungsplanes die gewässerschutzrechtliche Bewilligung entsprechend anzupassen.</p>

- Archäologie
- Art. 31 Eine Woche vor Beginn von Bodeneingriffen im Hinblick auf Kiesabbau (Abhumusieren bzw. Abtragen des B-Horizontes) ist die Kantonsarchäologie telefonisch zu benachrichtigen, damit eine temporäre Abbauüberwachung möglich wird.
- Treten während den Abdeckungs- und Abbauarbeiten archäologische Strukturen oder Funde wie Mauern, Brandschichten, Knochen oder Scherben usw. zu Tage, so ist nach § 28 der Natur- und Heimatschutzverordnung unverzüglich dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie Meldung zu erstatten. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Tritt dieser Fall ein, so ist der Kantonsarchäologie eine gewisse Frist zur Durchführung von Sondierungen und allenfalls von Rettungsgrabungen einzuräumen.
- Fossilienfunde
- Art. 32 Fossilienfunde wie Knochen und Zähne vorgeschichtlicher Tiere sind dem Paläontologischen Institut der Universität Zürich zu melden.
- Anpassung des Gestaltungsplanes
- Art. 33 Dieser Gestaltungsplan ist bei weitergehendem Kiesabbau gemäss "Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes" (Arbeitsgruppe Gestaltung Rafzerfeld / Baudirektion des Kantons Zürich 1992) im erforderlichen Umfang den neuen Verhältnissen anzupassen.
- Inkrafttreten
- Art. 34 Dieser kantonale Gestaltungsplan gemäss § 44 a PBG tritt nach der Festsetzung durch die Baudirektion und nach Erledigung aller Rechtsmittel in Kraft.

Übersicht über die Flächen und Kubaturen (Pläne 2a, 2b und 3)

1. Flächen

	unberührt ha	offen ha	Wanderbiotope ha	naturnahe Flächen ha	rekult. Flächen inkl. Wege ha	Lagerplatz ha	Total ha
Ende Phase 1	16.7	9.5	5.8	2.9	10.9	2.4	48.2
Ende Phase 2	8.9	10.0	6.7	3.3	16.9	2.4	48.2
Ende Phase 3		11.0	7.6	3.3	23.9	2.4	48.2
Ende Phase 4		4.5	9.6	4.0	27.7	2.4	48.2

2. Kubaturen (Festmass)

a) Kiesabbau

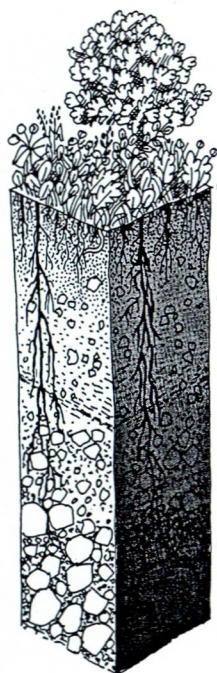
	Unter- / Oberboden m3	Kiesabbau m3	Total pro Phase m3
Phase 1	127'000	5'532'000	5'659'000
Phase 2	76'000	4'100'000	4'176'000
Phase 3	87'000	4'600'000	4'687'000
Phase 4	-	-	-
Total	290'000	14'232'000	14'522'000

b) Auffüllung

	Auffüllung m3	Unter- / Oberboden m3	Total pro Phase m3
Phase 1	1'970'000	55'000	2'025'000
Phase 2	1'690'000	65'000	1'755'000
Phase 3	1'840'000	77'000	1'917'000
Phase 4	700'000	42'000	742'000
Total	6'200'000	239'000	6'439'000

Bodenrekultivierungen - Bodenaufbau und Grundsätze der Ausführung

Bodenaufbau gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bodenrekultivierungen“, 1. Juli 2003, Baudirektion / Volkswirtschaftsdirektion des Kt. Zürich, Nutzungsziel: landwirtschaftliche Nutzung



Oberboden (A-Horizont, Humus), Mächtigkeit nach Setzung ca. 30 cm, normal durchlässig

Unterboden (B-Horizont, Roterde, Stockerde, zweiter Stich), Mächtigkeit nach Setzung 50 - 80 cm, normal durchlässig

Rohplanie, sie muss mindestens um die Höhe der einzubauenden Bodenschichten unter der Terrainhöhe im Endzustand liegen und so angelegt sein, dass eine ausreichende Bodenentwässerung gewährleistet ist

Grundsätze der Ausführung

1. Nur genügend abgetrocknete Böden befahren und bearbeitet. Unter 10 cbar kein Befahren, bei kleiner 6 cbar Saugspannung sind jegliche Bodenarbeiten unzulässig.
2. Einsatz leichter Maschinen mit geringem Kontaktflächendruck. Zulässige Einsatzgrenzen für Maschinen siehe Nomogramme der FSK¹-Rekultivierungsrichtlinie oder den Bodenschutzrichtlinien des Bundesamtes für Energiewirtschaft.
3. Vorgängige Begrünung abzutragender sowie unverzügliche Begrünung frisch geschütteter Böden und Bodendepots.
4. Keine Vermischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Qualitäten.
5. Bodendepots: Schütten ohne Befahren und mit Bagger; Vermeiden von Vernässungen durch Sicker- oder Fremdwasser durch geeignete Vorkehrungen. Zulässige Höhen (nach Setzung): 1.5 m für Oberboden, für Unterboden siehe FSK-Rekultivierungsrichtlinie.
6. Folgebewirtschaftung. Befahren frisch geschütteter Böden nur zum Zwecke der Begrünung, d.h. Ansaat einer Kunstwiese zur Dürrfutterproduktion, und für die Folgebewirtschaftung mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät. Keine tiefgreifende Bodenbearbeitung. In den ersten drei Jahren nach der Ansaat sind nicht zulässig: Bodenbearbeitung, Eingrasen, Beweiden, Ausbringen von Flüssigdüngern. Zulässig sind: ab dem Herbst des 3. Jahres der Folgebewirtschaftung der Anbau von Wintergetreide, ab dem 5. Jahr eine getreidebetonte Fruchtfolge.

¹ Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies